

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 7 (1902)

Heft: 5

Artikel: Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren [Fortsetzung]

Autor: Pieth, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VII. Jahrgang.

Nr. 5.

Mai 1902.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Welpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbureaux des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Schiers.

Inhalt: Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren. — Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. — Chronik des Monats April 1902.

Die Bündner als Schuldner der Berner zur Zeit der Bündner Wirren.

Vortrag, gehalten in der historisch-antiq. Gesellschaft Graubündens den 26. November 1901 von Dr. Fried. Bieth, Lehrer an der Kantonschule in Chur.

(Fortsetzung.)

Am folgenden Tage berichteten Landammann und Rat, daß sie die Angelegenheit der Gemeinde vorgelegt hätten, und beteuern „gwüß so iemandt der unsrigen in unserm oder unserß ehrenfendlin nammen ein einziger baßen empfangen oder ohne daß ein haller dessen unsß zu nuß kommen, wollen wir (wo nit von anfang geschehen weren) gern folgen; weilen aber deren keins (Ehrenföhulein) und was die würt darvon empfangen ihnen selbst, und nit unsß (alsß welche der unsrigen zerung völlig bezalt, darvon die quittung dem H. Bittoz, von unserm deputierten gezeiget worden) zu nuß kommen, so bleibent wier bey unserm anfangß gefaßten Beschluß, unsß mit den übrigen moleftierten gemeinden gar nit zu mischlen, sondern a parte falsß (wider verhoffen) wier moleftiert werdent, mit einer billichen undt rechtmäßigen andtwort zu begegnen . . .“¹⁾ Die Oberengadiner wünschen also, daß man sie von jetzt an deswegen nicht mehr behellige, um so weniger, da das Verlangen der Berner nur die Gemeinden betreffe, die sich auf der Churer Konferenz haben vertreten lassen. Indessen seien sie bereit, getrennt von den übrigen Gemeinden

¹⁾ Landammann und Rat (an die Häupter und Räte der III Bünde?) d. d. 21. Juni 1658. St. A.

sich zu verantworten. ¹⁾ Um dieselbe Zeit meldete der Bergüner Landschreiber, da die Konferenz in Chur zu keinem Vergleich geführt habe, da auch nichts ergründet werden konnte und besonders da nicht nachgewiesen worden sei, daß die Gemeinde Bergün von der löbl. Stadt Bern etwas empfangen habe, so hätten sie geglaubt, daß es dabei sein Bewenden habe, und daß sie nicht weiter molestiert werden würde. Kürzlich aber hätten sie von Ammann Joh. Planta vernommen, daß die Agenten der Stadt Bern sie auf den 5./15. Juli nach Baden zitiert hätten. Da das nach ihrer Ansicht dem Bundesbrief widerspreche, so sei die Gemeinde Bergün der Meinung, daß man nicht nach Baden gehen solle; denn wenn die Berner etwas von ihrer Gemeinde zu fordern haben, so sei der Gotteshausbund dabei nicht interessiert, und sie hätten also das Recht vom Gotteshausbund oder von den zwei andern Bünden zu erwarten und nicht von einem Schiedsgericht in Baden. Sie bitten daher die Obern und Häupter, sie zu unterstützen und ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht zu „verbösern“. Wenn die Agenten von Bern bessere Erklärungen herstellen und beweisen könnten, daß einer in der Gemeinde etwas empfangen habe, so wollen sie trachten „einen guten mittel zu finden“. Sie hoffen also ganz und gar entschuldigt zu sein. ²⁾

So nahte der 5./15. Juli 1658 heran, an dem die Vertreter der vier Gemeinden in Baden erscheinen sollten. Sie erschienen nicht. Durch ein Schreiben vom 23. April 1659 werden sie aufgefordert, sich auf den 11. Juli 1659 mit ihren Schiedsrichtern in Baden einzufinden, und die Häupter und Räte der III Bünde werden neuerdings ersucht, die Gemeinden zum Besuch des Rechtstages obrigkeitlich anzuhalten. Uebrigens seien sie (die Berner) entschlossen, auch im Fall des Nichterscheinens ihr Recht zu suchen und weitere Schritte zu thun. Die Gemeinden, denen dieses Schreiben bekannt gemacht wurde, suchten sich vor den Bernern zu rechtfertigen, empfahlen ihnen, ihre Gründe zu berücksichtigen und ihnen entsprechende Antwort zu geben. Sollte das nicht geschehen, so werden sie die Angelegenheit dem nächsten Bundestag vorlegen. Sie könnten aber nicht glauben, daß dieser sie verpflichte, ein Schiedsgericht in Baden zu beschicken, da das bis dato unerhört wäre und dem einfachen Urteil widerspreche; denn wenn

¹⁾ Schreiben des Oberengadins vom 21. Juni 1658, aus welchem geschlossen werden muß, daß das Oberengadin an der Konferenz in Chur vom 30. Nov. 1657 nicht teilgenommen hat.

²⁾ Steffan Leonhart, Landschreiber der Gemeinde Bergün (an die Häupter ?) d. d. 22. Juni 1658. St. A.

Hans ohne Jakobs Befehl, Wissen und Interesse von Peter Geld empfangen und bereit sei, Red' und Antwort zu geben, so könne doch gewiß nicht Jakob hiezu verpflichtet werden.¹⁾ Im fernern gab Ammann Joh. Planta namens der vier Gemeinden den Häuptern die Erklärung ab, sie hätten erwartet, daß sich die Herren von Bern „wie in aller der welt brühig ist“ sich mit ihren Ansprüchen an die wenden würden, die von ihnen Geld und Getreide empfangen haben. Es werde ihnen vorgeworfen, daß sie kein Entgegenkommen zeigten, obwohl sie selbst die Konferenz in Chur vorgeschlagen haben. Hätte damals nachgewiesen werden können, daß jene Beträge der Gesamtheit der Gemeinden zu Nutzen gekommen seien, so wären sie bereit gewesen, den Bernern an die Hand zu gehen. Da sich aber herausgestellt habe, daß Privatpersonen ohne Mandat sie empfangen haben, und daß den Gemeinden nichts von alledem zugekommen sei, so wollten sie sich auch nicht weiter einlassen. Betreffend die Citation nach Baden müßten sich die Gemeinden zunächst über die Schiedsrichter verständigen. Diesen solle es dann überlassen bleiben, den Rechtstag festzusetzen. Zuvor aber begehren sie, daß man die Angelegenheit auf die Gemeinden der III Bünde ausschreibe, und daß die Ratsboten für den nächsten Bundestag darüber instruiert werden, ob eine Gesamtheit von Gemeinden für Privatpersonen, welche nicht amtlich handeln, im Rechten Antwort schuldig sei oder nicht. Sollte die Instruktion in bejahendem Sinne erfolgen, so seien sie bereit, der Citation Folge zu leisten.²⁾

Unterdessen verstrich der 11. Juli des Jahres 1659, also der zweite Termin, der den Gemeinden gesetzt war, ihre Schiedsrichter nach Baden abzuordnen. Sie hatten aber zu dieser Zeit dieselben noch nicht einmal gewählt. So waren denn die Schiedsrichter der Berner wieder allein in Baden.

Auf Verlangen der vier beklagten Gemeinden war der Gegenstand sämtlichen Gemeinden der III Bünde zur Kenntnis gebracht worden. Im Oktober 1659 waren die Häupter und Räte gemeiner drei Bünde mit einem Ratsboten aus jedem Hochgericht in Chur damit beschäftigt, die eingelaufenen Mehren zu klassifizieren. Die Antworten der Gemeinden waren in Bezug auf den obigen Gegenstand nicht sehr verschieden. Die meisten verwiesen auf den Inhalt des Bündnisses, laut welchem die beklagten Gemeinden verpflichtet seien, nach Baden zu gehen. Nur Fürstenau, Abers, Klosters, Remüs und Schleins machten einen Vorbehalt. Die drei ersten erklärten ziemlich

¹⁾ Schreiben der Oberengadiner d. d. Luz, 23. Mai 1659. St. A.

²⁾ Ammann Joh. Planta an die Häupter, d. d. 26. Mai 1659. St. A.

übereinstimmend, wenn die Berner nachweisen könnten, daß die Gemeinden etwas von ihnen empfangen haben, so sollen sich diese laut dem Bunde in Baden verantworten; wenn aber, wie es den Anschein habe (Abers), Partikularpersonen ohne Auftrag der Gemeinden gehandelt haben, so soll Bern selbige suchen, wo sie säßhaft seien. Ganz auf die Seite der Angeklagten stellten sich Remüs und Schleins, wohl aus freundschaftlichen Rücksichten. Diese erklärten, weil Partikularpersonen das Darlehen sollen empfangen haben, so soll die Berner Regierung laut Bundesbrief diese belangen.¹⁾

Das ziemlich einstimmige Botum der Gerichtsgemeinden lautete also dahin, daß die vier Gemeinden der Zitation Folge zu leisten hätten. Der Veitag zu Flanz (Januar 1660) gestattete den Ratsboten der angeklagten Gemeinden, diesen das Ergebnis des Mehrens mitzuteilen. In jedem Fall aber sollen diese nunmehr verpflichtet sein, den Rechtstag in Baden zu besuchen.²⁾

Sie wurden nun (27. April 1660) von Bern zum dritten Mal eingeladen, ihre Schiedsrichter nach Baden zu schicken und zwar auf den 9. Juli 1660. Falls sie auf den Tag nicht erscheinen würden, werden sie das Recht in contumaciam gegen sie begehren.³⁾

Wie schon bemerkt, bereitete nun aber das Oberengadin dem Fortgang der Sache neue Schwierigkeiten. Es suchte sich in dieser Frage von den übrigen Gemeinden zu trennen, mit der Begründung, daß die jubaltischen Erben anstatt des Oberengadins die Sache verantworten wollen. Dem Bundestag ließen die Oberengadiner durch Landammann Wiezel mitteilen, „sie vermeinend keineswegs schuldig zu sein, mit den andern inorporiert zu verbleiben.“ Sie seien aber bereit, getrennt „in daß recht antwort zu geben.“ Bern will eine Trennung nicht zugeben, weil Hauptmann von Jubalta laut dem erwähnten Bekenntnißschreiben unter den Befehlsleuten gewesen sei, welche den Fürstand ihrer Fähnlein empfangen hätten.

Ein anderer Widerspruch, den die Oberengadiner erhoben, betraf den Obmann. Sie waren nicht damit einverstanden, daß (wie es die Berner wollten) der Obmann zu gleicher Zeit mit den Schiedsrichtern, also schon zu Beginn des Rechtstages in Baden erscheine, weil das nicht dem Sinn des Bundesartikels gemäß sei. Uebrigens werden die vier Schiedsrichter in diesem Rechtshandel „hoffentlich“ kein ungleiches Urteil fällen können. Die Berner ihrerseits beharrten darauf, daß

¹⁾ B. P. 1659 S. 120 ff.

²⁾ B. P. 1660 S. 228 und 229.

³⁾ Schreiben Berns an die III Bunde d. d. 27. April 1660 und an den Gotteshausbund d. d. 8. Juni 1660. M.-B. 20.

der Obmann zum Beginn der Tagsatzung mit den Schiedsrichtern in Baden erscheine, „dieweilen solche befürderung der Sach dem Inhalt deß Bundts keineswegs zuwider, sondern zu erspahrung überflüssigen kostens und dahingereicht, daß derselbe durch sein beivohnung der Sach desto besser informiert werden und wan die urtheilen zerfallen sollten in der bestimmten Zeit hernach der einten under denselben mit der seinigen beifallen könne.“¹⁾ Auch seien sie nicht gesonnen, „einiche Sönderung anzunehmen“, und sie werden sich ohne der Gemeinden resp. ihrer Vertreter gesamtes Erscheinen nicht mit ihnen einlassen.²⁾

Bei den Gemeinden verursachte das Schreiben großen Unwillen. Es sei zu verwundern, meinten sie, wie Bern diesen Rechtshandel zu führen begehre. „Sy wollendt kein separation gstaten, wir kein comunion und schlagent ihnen über diesen puncten zu Baden das recht für; sy schlagent es ab und blybendt in ihrer opinion und ihrem begehren. Wegen deß obmans (als der Bundtnus ungemess) habent wir widersprochen ongeacht deßen sy wider darumben anhalten und das also (allem ansehen nach) anstatt inhalt der Bundtnus, sy sich praevalieren wollen, deß sie volo sic jubeo fit et ratione voluntas. Dagegen wir uns . . . nicht werden trennen lassen, zweyfflendt auch nicht, daß unsere H(erren) und Ob(ern) dem Hr. Ob(mann) Caprez deme zu wider befelen werdent.“³⁾ Die Gemeinden hatten, als sie das dritte Mal auf den 9. Juli 1660 nach Baden zitiert worden waren, eine Verschiebung des Rechtstages bis auf Michaeli nachgesucht. Als man ihrem Wunsche nicht entsprach, pressierte es ihnen mit der Wahl der Schiedsrichter erst recht nicht, und am 9. Juli 1660, wo sie in Baden sein sollten, waren noch immer keine gewählt. Statt dessen schickten die Oberengadiner ein paar Tage vorher den Landammann Wiezel nach Bern, um mündlich mit den Herren von Bern zu reden. Er erklärte ihnen, daß das Oberengadin von dem bewußten Darlehen aus dem Jahre 1619 nichts empfangen hätte. Zwar seien zu Bizers 300 fl. in Empfang genommen worden, aber mit der Vertröstung, daß das Geld nicht wieder eingefordert werden würde. Für das, was Hauptmann

¹⁾ Bern an die III Bünde d. d. 8. Juni 1660. St. A. und M.-B.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Schreiben des Landammanns und Rates des Oberengadins d. d. 19. Juni 1660 i. St. A. Zuerst hatten die Berner bekanntlich den Ritter Rudolf von Salis-Bizers zum Obmann bestimmt. Es scheint, daß er den Auftrag nicht annehmen wollte, oder daß man den Bernern denselben nicht gestattete; denn im Schreiben vom 18. Mai 1659 bezeichnen sie Gabriel Böly (Beeli?) von Belfort als Obmann. Als dieser ablehnte, wurde Landammann Caprez von Slanz erjucht, das Amt zu übernehmen.

Zuvalta von Caspar Bonorand empfangen habe, wollen die Erben jenes Zuvalta die Verantwortung übernehmen. Daher wünschen sie, daß man sie im Rechten „absonderlich“ sein lasse. Weiter teilte er mit, daß die Oberengadiner Ehrengesandten am 9. Juli nicht in Baden erscheinen, da auch die übrigen Gemeinden auf diesen Tag keine Schiedsrichter abordnen werden, und da Bern laut der letzten Erklärung ja nicht geneigt sei, mit ihnen gesondert zu unterhandeln. Auch werde der Obmann, weil der Bund ihn noch nicht erfordere, ausbleiben.¹⁾ Dem Rat schien diese Rechtfertigung zu schwach; in seinem Schreiben an die Ehrengesandten zu Baden heißt es, nachdem die Räte „solche vermeinte ußflücht gründ nit des valors befunden“, seien sie entschlossen, bei ihrer Resolution zu bleiben und in contumaciam zu Baden das Recht gegen sie zu ergreifen. Die Ehrengesandten möchten also auch in Abwesenheit der Bündner darüber beraten, „was nun wyters an die Hand ze nemmen sein werde, dormalen eins zur raison gegen solchen lüthen ze gelangen.“²⁾

Es ist anzunehmen, daß die Ehrengesandten ihren Auftraggebern zu einer nochmaligen Einladung rieten. Wenigstens erhielten die Gemeinden einige Monate später³⁾ ein neues Einladungsschreiben, in welchem der 22. April 1661 als Rechtstag vorgeschlagen wurde. Es war das vierte Mal, daß sie nach Baden zitiert wurden, und es braucht einen nicht Wunder zu nehmen, wenn den Berner Regenten, die an solche Hartnäckigkeit und so standhaften Widerspruch jedenfalls nicht gewöhnt waren, nun bald die Geduld ausging. Daran kehrten sich aber die vier souveränen Gemeinden nicht. Am 26. Febr. 1661 ersuchen sie den Herrn Bürgermeister Joh. Bavier, zu der Zeit Haupt des Gotteshausbundes, den Herren von Bern mitzuteilen, daß sie im April nicht nach Baden kommen könnten, weil die Berge um diese Zeit nicht praktikabel seien. Auch sei einer ihrer Schiedsrichter, Dr. Buol durch Syndikaturgeschäfte verhindert, auf diese Zeit nach Baden zu gehen. Sie ersuchen die Herren von Bern, ihnen einen andern Tag, aber nach dem Bundestag bestimmen zu wollen.⁴⁾ Die Berner fügen sich dem Wunsche, und die Zusammenkunft wird auf den 4. Juli (a. c.) verschoben. Die Oberengadiner erklären sich mit dem Vorschlag einverstanden. Was aber den Obmann betreffe, der ihnen zu seiner Zeit angenehm sei, werden die Herren und Obern wohl

1) Bern an die Ehrengesandten zu Baden 4. Juli 1660.

2) Bern an die Ehrengesandten 4. Juli 1660.

3) Oktober 1660.

4) Schreiben d. d. 26. Februar 1661.

wissen, wie sie sich zu verhalten hätten und ihn zu Hause lassen. ¹⁾ Der Rat von Bern dringt zwar noch im letzten Augenblick darauf, daß er mit den Schiedsrichtern in Baden erscheine, muß aber schließlich doch nachgeben und sich dem Willen der Gemeinden fügen. ²⁾

Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft.

(Nach dem Gesellschafts-Protokoll.)

Versammlung den 19. Dezember 1901. Auf Antrag des Vorstandes werden zu Gunsten der ärmern Brandbeschädigten von Tersnans Fr. 100 und zu Gunsten der Frauenarbeitschule Fr. 250 bewilligt.

Herr Dr. Kay in Thuzis referiert hierauf über die Frage: Wie steht es gegenwärtig mit der ärztlichen Hilfe in den entlegenen Gebirgstälern und wie könnte der Bevölkerung in diesen Gegenden rasche und billigere ärztliche Hilfe verschafft werden? Der Referent gibt eine anschauliche Darstellung des an vielen Orten noch herrschenden Zustandes, da sind — so führt er aus — weder Krankenhäuser noch Ärzte anzutreffen. Kein Pflegepersonal und keine Hebammen warten ihres Amtes, keine Medikamente oder Krankenutensilien sind vorrätig. Der Kranke ist auf sich selbst und auf seine starke Bergnatur angewiesen. Der Weg zum Arzt ist oft lang und beschwerlich, die Arztrechnung darum hoch. Die Folge davon ist, daß zu Hausmitteln gegriffen wird, daß der Arzt gar nicht oder erst dann geholt wird, wenn die Krankheit sich verschlimmert hat und Hilfe nicht mehr möglich ist. Der Referent illustriert durch Anführung mehrerer konkreter Fälle diese seine Ausführungen. Es ergibt sich daraus, daß es noch an vielen Orten an den notwendigsten Kenntnissen über die Grundfragen der Gesundheitslehre mangelt.

Hierin Besserung zu bringen wäre das erste Ziel ärztlicher Hilfe, unter welcher nicht nur die vom Arzt dem Kranken gebrachte Hilfe zu verstehen ist, sondern alles das, was geeignet ist, die Gesundheit zu stärken, Krankheiten fern zu halten. Der Staat hat in den letztvergangenen Jahren sehr viel gethan für Hebung der Landwirtschaft, so auch durch Vorträge über Viehgesundheitslehre. Der Erfolg dieser

¹⁾ Oberengadin an das Haupt des Gotteshausbundes 21. April 1661.

²⁾ Bern an die Gesandten zu Baden d. d. 24. Juni 1661.